Lehrpersonalverordnung (LPVO)¹⁷

(vom 19. Juli 2000)1

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- $\S~1.^{13}~$ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrerpersonal- Gegenstand gesetzes 7 .
- § 1 a.²³ Anstellungsrechtlich beginnt das Schuljahr am 1. August Schuljahr und endet im Folgejahr am 31. Juli.
- § 2.¹³ ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen Stellenplan in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

Schülerzahl × Sozialindex × Korrekturfaktor

Basiswert \times 100

- ² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.
 - ³ Der Basiswert beträgt:²⁰
- a. auf der Kindergartenstufe 20,41
- b.30 auf der Primarstufe 18,40
- auf der Sekundarstufe 17,27.
- ⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindexes von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.³¹
- 5 Die Schulpflegen melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr. 31
- § 2 a.³⁰ ¹ Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belas-Sozialindex tung der Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belastung und wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet.

- ² Er wird für jede Gemeinde auf der Grundlage der folgenden Merkmale festgelegt:
- a. Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler,
- b. Anteil Kinder oder Jugendlicher aus Familien mit Sozialhilfe,
- c. Anteil Einkommensschwacher mit steuerabzugsberechtigten Kindern.
- ³ Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.

Berechnung

- § 2 b.³⁰ ¹ Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Für die Zuweisung der Vollzeiteinheiten an die Gemeinden wird das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre verwendet.
- ² Bei der Festlegung des neuesten Sozialindexes stützt sich die Bildungsdirektion auf die in den Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.
- ³ Umfasst das Gebiet einer Gemeinde¹³ mehrere politische Gemeinden, werden die Sozialindizes der betroffenen politischen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

Zusätzliche Vollzeiteinheiten

- $\S~2~c.~^1$ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu: 38
- a. 0,2 in jeder Gemeinde,
- b. 0,04 pro Vollzeiteinheit,
- c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,125 pro 25 Vollzeiteinheiten.
- ² Die Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen der Lehrerstellen, die sich in Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde auswirken.
- ³ Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöhen, falls diese Aufgaben der Schulleitungen übernehmen.
- ⁴ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu.
- a. Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes⁷ zu entlasten,
- b. die Anzahl Vollzeiteinheiten der Schulleitungen zu erhöhen,
- c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen,
- d. Lehrpersonen für zusätzliche Arbeiten zu entschädigen,
- e. Lehrpersonen zu beurlauben und Vikariate einzurichten.

- ⁵ Die Schulpflege regelt auf Antrag der Schulleitung Verwendung und Aufteilung.
- ⁶ Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:13
- a. für kleine Gemeinden.
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.
- § 2 d. 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0.011 Gemeinde-Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Voll- eigene Vollzeitzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.¹⁶

einheiten

- ² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für²⁶
- a.26 Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie Projektunterricht der 3. Klassen der Sekundarstufe.
- h. Freifächer.
- Therapien, c.
- d. Aufnahmeunterricht.
- Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen⁶.
- f 31 die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und das Volksschulamt die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,
- das Fach Religion und Kultur an 4. bis 6. Primarklassen sowie an mehrklassigen Klassen, die zumindest teilweise aus solchen Klassen gebildet werden.
- § 3.31 1 Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus.
 - ² Das Volksschulamt ist zuständig für:
- a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,
- b. die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder für eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,
- c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO)³,

- d. die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 VVO,
- e. die Freistellung gemäss § 15 Abs. 2 VVO.
- ³ Das Volksschulamt fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c sowie e in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege. Die Festsetzung einer Abfindung gemäss lit. b erfolgt im Einvernehmen mit dem Personalamt.

Meldepflicht

- § 4.³¹ ¹ Die Schulpflegen melden dem Volksschulamt unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken, sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.
- ² Sie verwenden dafür die vom Volksschulamt zur Verfügung gestellten Formulare.

§ 5.33

Personalkommission

- § 6.³¹ Das Volksschulamt ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.
- ² Es regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

II. Arbeitszeit

Vollpensum

- § 7.¹³ Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht
- a. in der 1.–3. Regelklasse auf der Primarstufe aus 29 Wochenlektionen.
- b. in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.
- ² Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.–3. auch solche der 4.–6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.
 - ³ Eine Lektion dauert 45 Minuten.
- ⁴ Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Das Volksschulamt kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.³¹

Vollpensum auf der Kindergartenstufe § 7 a.¹⁵ ¹ Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Auffangzeit statt.

- ² Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.
- ³ Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.
- ⁴ Teilen sich zwei Lehrpersonen das ganze Pensum einer Regelklasse, können sie im Einverständnis mit der Schulleitung den Unterricht am Mittwoch abwechslungsweise erteilen. Der Beschäftigungsgrad wird als Durchschnitt von zwei Wochen bestimmt.²⁵
- § 8.³⁴ Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Teilbensen Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden

Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das Altersbedingte 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohn- Reduktion des kürzung um zwei Lektionen.

Pensums

§ 10.13 1 Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionen-Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf verpflichtung höchstens vier Wochenlektionen betragen.

für Fachlehrpersonen

² Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.

- § 11.¹³ Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet wer- Mehrlektionen den, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.
- ² Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion ¹/₂₈ des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.
- § 12. 1 Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Gemeinde¹³, mit Erfüllung den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behör- weiterer den und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.¹¹

Berufspflichten

- ² Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Schulpflege¹³ trägt den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.
- § 13. ¹ Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestim- Arbeitszeit men sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung und Ferien der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.

² Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 VVO²⁴ sind nicht anwendbar.13

III. Lohn

Einreihung und Lohnkategorien²¹

- § 14.¹³ Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:
- Kategorie I: Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe;²¹
- Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;¹⁶
- Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
 - b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
 - c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 - d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;¹⁶
- Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
 - b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
 - c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 - d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;
- Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.
 - ² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.
- ³ Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.
- ⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien

- § 15.²⁶ ¹ Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn in der Regel anteilmässig.
- ² Unterrichtet eine Förderlehrperson der Primarstufe gleichzeitig auf der Kindergartenstufe, erhält sie den Lohn der Primarstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson beträgt.

§ 16.²² Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen wer- Einstufung den in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.

- ² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet²⁴
- a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG⁴, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen.
- b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde.
- c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit, a oder b angerechnet wurde.
- ³ Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.
- ⁴ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.
- ⁵ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.
- § 16 a.³⁷ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhal- Lohnanspruch ten den monatlichen Lohn
- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 19998,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.

bei Anstellungen gestützt auf § 7 Abs. 4 LPG

Lohnzahlung

- § 17.²⁴ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn ab 1. August. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 31. Juli ausgerichtet.
- ² Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis der Lehrperson mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 gerundet auf ganze Besoldungstage ausgerichtet.

Schulferien-

§ 18.24 Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,83 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen und 365 bzw. 366 Kalendertage pro Jahr.

Einmalzulage

- § 19.³⁵ ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998² eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO³ erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.
- ² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus
- a. 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten und
- b. dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.
- ³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.
 - ⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Verpflegungszulage

- § 19 a.²⁸ ¹ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad als Beitrag an die Mittagsverpflegung bei einem Vollpensum eine monatliche Zulage von Fr. 100. Die Regelungen des Regierungsrates auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 VVO gelten sinngemäss.
 - ² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulage anteilmässig.

Dienstliche Auslagen § 20. ¹ Die Gemeinden vergüten den Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern den Ersatz notwendiger dienstlicher Auslagen.²³

- ² Das Volksschulamt kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.31
 - ³ Es bestimmt die Ansätze; es kann Spesen pauschal abgelten. ³¹
- ⁴ Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulpflege¹³ die Spesen vergüten.
- § 21. ¹ Die Grundlage für die Berechnung des Dienstalters- Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr.

geschenk

- ² Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.
- ³ Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter dem Volksschulamt bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.31

§§ 22 und 22 a.14

IV. Beurteilungsverfahren

§ 23. ¹ Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Mitarbeiter-Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle beurteilung vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe 3 oder höher eingestuft ist. Sie kann ausnahmsweise früher durchgeführt werden. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.²⁴

- ² Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird spätestens nach einem Jahr überprüft.
- ³ Die Schulpflege¹³ kann für die Mitarbeiterbeurteilung Fachpersonen beiziehen.
- § 24.²² In den Lohnstufen 1 und 2 (Anlaufstufen) wird der Lohn Lohnerhöhung auf Beginn des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

und Rückstufung

- ² In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf Beginn des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine Individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.
- ³ In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann mit der Qualifikation «Gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder zwei Stufen gewährt werden.
- ⁴ Ab Lohnstufe 23 kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt werden.
- ⁵ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch das Volksschulamt auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.³¹

Ergänzende Bestimmungen

- § 25.²² ¹ Individuelle Lohnerhöhungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.
- ² Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Aufteilung der für Individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme auf die Personen, welche die Voraussetzung nach § 24 Abs. 2–4 erfüllen.

V. Weitere Rechte und Pflichten

Einhaltung des Stundenplans

- § 26.²⁴ ¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet
- a. die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen,
- b. die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.
- ² Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.

- ³ Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung⁵ gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.
 - ⁴ Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.
- § 27.13 1 Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den Bezahlte §§ 84–115 VVO²⁴ genannten Gründen kann auch zur beruflichen Wei- Abwesenheiten terbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.

- ² Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.
- ³ Die gemäss §§ 85–90 VVO²⁴ vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.
- ⁴ Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.
- § 28.31 Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Bezahlter Woche. Sie meldet diesen dem Volksschulamt.

Urlaub

- ² Das Volksschulamt bewilligt:
- a. Urlaub von mehr als einer Woche auf Antrag der Schulpflege,
- b. Urlaub gemäss §§ 87–90 und 98 VVO²⁴ auf Antrag der Gemeinde.
- ³ Das Volksschulamt entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.
- § 29.13 1 Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Unbezahlter Urlaub Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

² Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird auf ganze Besoldungstage abgerundet und an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.²⁴

Berufspflichtverletzung § 29 a.³¹ Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann das Volksschulamt die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.

VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen¹²

Nicht anwendbare Bestimmungen § 29 b.¹⁷ Die §§ 7, 9, 11, 13–16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1–3 und 29 dieser Verordnung sowie die §§ 132–134 VVO²⁴ finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung.

Ausbildung

- § 29 c.³⁴ ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne entsprechende Ausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Ausbildung absolvieren.
 - ² Das Volksschulamt bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.
- ³ Es kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter als genügende Ausbildung anerkennen.

Einreihung und Einstufung der Schulleitung

- § 29 d.³² ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.
- ² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie V bzw. IV unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.
- ³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft. Verfügt sie oder er nicht über ein Lehrdiplom, wird die Berufstätigkeit ab dem vollendeten 22. Altersjahr angerechnet.
- ⁴ Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.

- ⁵ Die gemäss Abs. 2–4 festgelegte Einstufung wird erhöht, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter über
- a. ein Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt: um eine Lohnstufe,
- b. ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe verfügt: um zwei Lohnstufen.
- § 29 e.¹² Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien und Ferien während der Schulferien.

unbezahlter Urlaub

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Schulpflege zuständig.

§ 29 f.¹² Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen:

- bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche,
- b.²⁴ bei vorhergesehenen Abwesenheiten von mehr als drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche.
- ² Das Volksschulamt errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat. Ausnahmsweise und mit Bewilligung des Volksschulamts kann die Schulpflege eine Aushilfe auf der Grundlage von § 161 VVO³ anstellen.³¹

VII. Besondere Bestimmungen für Vikariate²⁶

§ 30.31 Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden Arbeitsdurch das Volksschulamt errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Er- verhältnis werbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch der Vikarinnen und Vikare für eine kürzere Dauer abgeordnet.

- ² Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten.¹³
- ³ Die Vikarin oder der Vikar meldet dem Volksschulamt die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.
- § 31. ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslek- Lohnanspruch tionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Teil C des Anhangs enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien.³²

² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.

- ³ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet das Volksschulamt auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–19 aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Das Volksschulamt kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn³¹
- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule⁸,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.
- ⁴ Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.

§ 31 a.27

VIII. Schlussbestimmungen¹³

Überführung

§ 32. Die Schulpflegen¹³ erlassen bis spätestens Ende 2000 Anstellungsverfügungen für die gemäss den Übergangsbestimmungen vom 19. Januar 2000 überführten Lehrpersonen. Die bisherigen Pensenverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen bleiben unverändert.

Inkrafttreten

- § 33. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14 und 19 sowie den Teilen A und B des Anhanges durch den Kantonsrat⁹ am 1. Oktober 2000 in Kraft.
- ² Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft. Für Lehrpersonen mit Geburtsdatum vor 16. August 1944 gelten die Regeln der bisherigen Altersentlastung. Bei Änderung des Beschäftigungsgrads entfällt der Besitzstand.¹¹
- ³ § 21 und der Lektionenansatz der Vikariate gemäss Anhang C treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
- ⁴ Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird mit Ausnahme von § 33, der bis 15. August 2009 in Kraft bleibt, aufgehoben.¹⁷

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Dezember 2004 (OS 59, 509)

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Juli 2007 (OS 62, 314)

§ 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2) ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. März 2010 (OS 65, 187)

¹ Lehrpersonen, die gestützt auf § 16 Abs. 2 in der Fassung vom 24. März 2010 eine Änderung ihrer Einstufung begehren, haben bis spätestens 30. April 2011 beim Volksschulamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die geleisteten Berufstätigkeiten sind nachzuweisen.

² Sind die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, wird diese auf Beginn des Monats gewährt, der dem Monat des Gesuchseingangs folgt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2010 (OS 65, 885)

Die bisherigen Stufen 1–3 werden wie folgt aufgehoben:

- a. Stufen 1 aller Lohnkategorien per 1. Januar 2011,
- b. Stufen 2 aller Lohnkategorien per 1. Januar 2012,
- c. Stufen 3 der Lohnkategorien I, II und III per 1. Januar 2013.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Februar 2011 (OS 66, 291)

¹ Alle Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikarinnen und Vikare im Monatslohn, die am 31. Juli 2011 angestellt sind, erhalten bei Beendigung dieser Anstellung eine Lohnnachzahlung für einen halben Monat. Die Lohnnachzahlung berechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Lohns und des Beschäftigungsgrads am 31. Juli 2011 und ist BVK-versichert, sofern ein Versicherungsverhältnis besteht.

² Für die Zuweisung der Vollzeiteinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2012/13 werden zu zwei Dritteln die nach bisheriger Methode berechneten Sozialindizes der Jahre 2010 und 2011 einbezogen. Für die Zuweisung der Vollzeiteinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2013/14 wird zu einem Drittel der nach bisheriger Methode berechnete Sozialindex 2011 einbezogen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2013 (OS 68, 522)

- § 1. ¹ Bei einer Lehrperson, die gestützt auf § 1 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999² gemäss Änderung vom 6. Februar 2012 in ein kantonales Anstellungsverhältnis übergeführt wird, wird die bisherige betragsmässige Lohneinstufung der kommunalen Anstellung übernommen, wenn
- a. ihre Lohneinstufung zu Beginn der kommunalen Anstellung und die weitere Lohnentwicklung §§ 16, 24, 25 und Teil A des Anhangs entsprechen und
- b. bei ihr spätestens im Schuljahr 2014/15 eine Mitarbeiterbeurteilung gemäss den kantonalen Vorgaben durchgeführt wurde, die mit einer Gesamtwürdigung «Gut» oder «Sehr gut» abgeschlossen wurde.
- ² Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um eine oder zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird diese Einstufung übernommen. Hat die Gemeinde die Lehrperson betragsmässig gegenüber den kantonalen Vorgaben um mehr als zwei Lohnstufen höher eingestuft, wird eine um zwei Lohnstufen höhere Lohneinstufung übernommen. Die weitere Lohnentwicklung wird ausgesetzt, bis die Einstufung den kantonalen Vorgaben entspricht.

- ³ Hat die Gemeinde eine Lehrperson gegenüber den kantonalen Vorgaben betragsmässig tiefer eingestuft, wird die Lehrperson gemäss den kantonalen Vorgaben eingestuft.
- ⁴ Lehrpersonen, die aufgrund einer Pensenerhöhung bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ein kantonales Anstellungsverhältnis hätten übergeführt werden müssen, werden rückwirkend auf jenen Zeitpunkt nach den damals geltenden Grundlagen eingestuft und die weitere Lohnentwicklung gemäss §§ 24 und 25 vollzogen. Kommunale Dienstjahre werden bei der kantonalen Anstellung nicht berücksichtigt.
- § 2. ¹ Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Primarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren Lohneinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um eine Lohnstufe höher eingestuft, höchstens aber in Lohnstufe 23.
- ² Schulleiterinnen und Schulleitern mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe, die am 1. Januar 2014 angestellt sind und deren Lohneinstufung nicht höher als jene als Lehrperson ist, werden auf den 1. Juli 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 um zwei Lohnstufen höher eingestuft. Sind sie eine Lohnstufe höher eingestuft, wird die Lohneinstufung um eine Lohnstufe erhöht. Die Einstufung erfolgt in jedem Fall höchstens in Lohnstufe 23.
- ³ Ist die höhere Lohneinstufung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf die Anrechnung von ausserschulischer Führungserfahrung zurückzuführen, wird die Lohneinstufung nach den Grundsätzen von § 29 d Abs. 5 korrigiert.
- § 3. ¹ Für Lehrpersonen gilt bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 (31. Juli 2015) die minimale Unterrichtsverpflichtung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a und b dieser Verordnung in der Fassung vom 28. Juni 2006.
- ² Eine zusätzliche Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern als Lehrperson erfolgt im Schuljahr 2014/15 unabhängig vom Unterrichtspensum nach kantonalem Recht. Abs. 1 ist nicht anwendbar.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2013 (OS 69, 244)

Im Kalenderjahr 2014 erfolgt die Meldung gemäss § 19 Abs. 3 bis Ende Oktober.

¹ OS 56, 309.

² LS 177.11.

³ LS 177.111.

⁴ LS 412.100.

⁵ LS 412.101.

⁶ LS 412.103.

⁷ LS 412.31. Heute: Lehrpersonalgesetz.

⁸ LS 414.41.

⁹ Vom Kantonsrat genehmigt am 25. September 2000.

¹⁰ Wortlaut siehe Anhang.

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2001 (<u>OS 56, 585</u>). In Kraft seit 16. August 2001.

¹² Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 (OS 61, 245; ABI 2006, 808). In Kraft seit 16. August 2007.

¹³ Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 (OS 61, 245; ABI 2006, 808). In Kraft seit 16. August 2007.

¹⁴ Aufgehoben durch RRB vom 28. Juni 2006 (<u>OS 61, 245</u>; <u>ABI 2006, 808</u>). In Kraft seit 31. Dezember 2007.

¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 (OS 61, 245; ABI 2006, 808). In Kraft seit 1. Januar 2008.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 (<u>OS 61, 245</u>; <u>ABI 2006, 808</u>). In Kraft seit 1. Januar 2008.

Fassung gemäss RRB vom 23. April 2008 (<u>OS 63, 191; ABI 2008, 652</u>). In Kraft seit 1. Mai 2008.

¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2007 (<u>OS 62, 313</u>; <u>ABI 2007, 1407</u>). In Kraft seit 16. August 2008.

¹⁹ Eingefügt gemäss RRB vom 13. August 2008 (<u>OS 63, 479</u>; <u>ABI 2008, 1417</u>). In Kraft seit 16. August 2008.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 20. August 2008 (<u>OS 63, 485</u>; <u>ABI 2008, 1441</u>). In Kraft seit 16. August 2009.

²¹ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 (<u>OS 65, 879</u>; <u>ABI 2010, 985</u>). In Kraft seit 1. Januar 2011.

²² Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 (<u>OS 65, 882</u>; <u>ABI 2010, 2623</u>). In Kraft seit 1. Januar 2011.

²³ Eingefügt durch RRB vom 16. Februar 2011 (OS 66, 291; ABI 2011, 731). In Kraft seit 1. Mai 2011.

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. Mai 2011.

²⁵ Eingefügt durch RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. August 2011.

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. August 2011.

²⁷ Aufgehoben durch RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. August 2011.

²⁸ Eingefügt durch RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. Januar 2012.

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 (OS 67, 11; ABI 2011, 3236). In Kraft seit 1. Januar 2012.

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 (<u>OS 66, 291</u>; <u>ABI 2011, 731</u>). In Kraft seit 1. August 2012.

³¹ Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 (<u>OS 67, 220</u>; <u>ABI 2012, 1053</u>). In Kraft seit 1. August 2012.

³² Fassung gemäss RRB vom 27. November 2013 (<u>OS 68, 522</u>; <u>ABI 2013-12-06</u>). In Kraft seit 1. Januar 2014.

³³ Aufgehoben durch RRB vom 27. November 2013 (OS 68, 522; ABI 2013-12-06). In Kraft seit 1. Januar 2014.

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 27. November 2013 (<u>OS 68, 522</u>; <u>ABI 2013-12-06</u>). In Kraft seit 1. August 2014.

³⁵ Fassung gemäss RRB vom 26. Juni 2013 (<u>OS 69, 244</u>; <u>ABI 2013-07-05</u>). In Kraft seit 1. August 2014.

³⁶ Aufgehoben durch RRB vom 26. Juni 2013 (<u>OS 69, 244</u>; <u>ABI 2013-07-05</u>). In Kraft seit 1. August 2014.

³⁷ Eingefügt durch RRB vom 27. November 2013 (<u>OS 68, 522</u>; <u>ABI 2013-12-06</u>). In Kraft seit 1. August 2015.

³⁸ Fassung gemäss RRB vom 9. Juli 2014 (<u>OS 69, 386</u>; <u>ABI 2014-08-22</u>). In Kraft seit 1. August 2015.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29 d)²⁹

	Stufe	Kategorie I in Franken	Kategorie II in Franken	Kategorie III in Franken	Kategorie IV in Franken	Kategorie V in Franken
2. Lohnmaximum	27	118 671	136 402	145 735	155 881	166 892
	26	117 501	135 057	144 296	154 343	165 244
	25	116 329	133 711	142 858	152 806	163 596
	24	115 159	132 367	141 420	151 268	161 949
1. Lohnmaximum	23	113 987	131 022	139 980	149 730	160 302
	22	113 214	129 675	138 542	148 190	158 657
	21	112 440	128 329	137 106	146 652	157 010
	20	111 268	126 983	135 667	145 114	155 362
	19	110 098	125 635	134 228	143 573	153 714
	18	108 925	124 291	132 791	142 036	152 068
	17	107 756	122 946	131 351	140 498	150 421
	16	106 581	121 598	129 913	138 960	148 774
	15	105 411	120 252	128 474	137 422	147 127
	14	104 241	118 907	127 039	135 883	145 482
	13	103 071	117 559	125 600	134 346	143 834
	12	101 899	116 214	124 162	132 808	142 186
	11	100 727	114 868	122 723	131 270	140 538
	10	97 997	112 522	119 366	127 680	136 697
	9	96 058	109 380	116 010	124 089	132 852
	8	93 324	106 240	112 655	120 499	129 011
	7	90 593	103 097	110 095	116 911	125 169
	6	87 859	99 956	106 739	113 322	121 325
	5	85 128	96 818	103 382	110 527	117 482
	4	82 393	94 469	100 028	106 936	113 641
	3	79 661	91 327	96 672	103 350	110 590
Anlaufstufen	2	76 930	88 185	94 109	99 758	106 749
	1	74 197	85 047	90 754	96 168	102 905

B.36

C. Vikariate, Lektionenansatz²⁹

¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten folgenden Lohn:

An	stellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken Jahr 2012
a.	Lehrperson in Regelklassen auf der Kindergartenstufe	83.68*
b.	Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	78.78
C.	Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	84.06
d.	Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarstufe	81.16
e.	Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarstufe	84.06
f.	Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe	84.06
g.	Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr- diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Klein- klassen der Primarstufe	84.06
h.	Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe	
i.	mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Lehrperson und Fachlehrperson	92.50
j.	an Regelklassen der Sekundarstufe Lehrperson und Fachlehrperson	92.50
k	an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehr-	92.50
	diplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fach- lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe	92.50
l. 	Förderlehrperson und Lehrperson an Klein- klassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	98.98

^{*}Lohn pro Unterrichtsstunde

- 2 Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. $1^{26}\,$
- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule[§],
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.
 - ³ Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.

D.²⁷